graf patsch taucher

Statuten des Vereins
DIE MUSIKWERKSTATT - VEREIN ZUR MUSIKALISCHEN BILDUNG IN OBER SANKT VEIT

1. <u>Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:</u>

1.1. Der Verein führt den Namen **"DIE MUSIKWERKSTATT – Verein zur musikalischen Bildung in Ober Sankt Veit".**

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit primär auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und darüber hinaus auf die ganze Welt.

1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zwar nicht beabsichtigt, über Beschluss des Vereinsvorstandes können aber Zweigstellen errichtet werden.

2. <u>Zweck des Vereines:</u>

2.1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Entwicklung einer umfassenden Musikpflege, gleichwohl welchen Zeitalters und welcher musikalischen Stilrichtung.

2.2. Der Verein ist nicht auf Gewinn oder Gewinnerzielung ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO (*Bundesabgabenordnung*).

3. <u>Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes:</u>

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten und Mittel verwirklicht werden:

3.1. <u>Ideelle Tätigkeiten und Mittel:</u>

a) Erarbeitung, Einstudierung und Aufführung/Aufzeichnung von Instrumental- und sonstigen Musikwerken;

b) Veranstaltung von Konzerten, Vorspielabenden, Vorträgen, Versammlungen, Gesprächsrunden, Seminaren und Workshops;

c) Veranstaltung von Instrumental- und sonstigen Musikkursen für Jung und Alt;

d) Mitwirkung bzw Teilnahme an (musikalischen) Wettbewerben und Ausschreibungen;

e) Aufnahme, Abgabe und Zurverfügungstellung von Tonträgern und sonstigen Medien;

f) Herausgabe von Druckschriften und Medien aller Art;

g) Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen sowie gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen aller Art;

h) Initiierung und Durchführung von (musikalischen) Forschungsprojekten;

i) Einrichtung eines Notenarchivs.

3.2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge, Eintrittsgelder, Aufwandersatz, Spenden, Sammlungen, Zuwendungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Tonträgern, Druckschriften, Erträge aus Vermögensverwaltung, Preise/Dotierungen im Rahmen von Wettbewerben und Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmen, Subventionen und Förderungen sowie allfälliges Sponsoring bzw. sonstige Zahlungen.

4. Vereinsjahr und Vereinsdauer:

4.1. Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Unterschrift der Statuten bzw. der Gründungserklärung des Vereines und endet am darauffolgenden 31. Dezember. In der Folge sind die Geschäftsjahre jeweils identisch mit dem Kalenderjahr.

5. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

a) *Ordentliche Mitglieder* – das sind natürliche Personen, die in besonderer Weise (z.B. im Rahmen einer Lehrtätigkeit oder Administration) aktiv an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken;

b) *Außerordentliche Mitglieder* – natürliche Personen, die den Verein unterstützen, dies grundsätzlich durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, und Interesse am Vereinszweck haben. Darüber hinaus steht auch (aktiven oder passiven) Teilnehmern an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen der Musikpflege die außerordentliche Mitgliedschaft offen;

c) *Fördernde Mitglieder* – natürliche oder juristische Personen, die den Verein primär durch Zuwendungen in Form von (erhöhten) Mitgliedsbeiträgen finanziell unterstützen;

d) *Ehrenmitglieder* – natürliche Personen, die sich im Verein oder um die Durchsetzung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben und denen aus diesem Grund vom Verein die Ehrenvereinsmitgliedschaft verliehen worden ist.

Erwerb der Mitgliedschaft:

5.1. Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielsetzungen und Aufgaben des Vereines bekennt und gewillt ist, diese zu unterstützen.

5.2. Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des künstlerischen Leiters.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

5.4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern welcher Art auch immer durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum Ende eines Semesters erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittsanzeige ist dabei das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die für das laufende Jahr oder Semester (noch) anfallenden Mitgliedsbeiträge sind jedenfalls ungekürzt zu entrichten.

6.3. Die Streichung eines *ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes* kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses ohne hinreichende Begründung die weitere Mitwirkung im Verein unterlässt oder, sei es auch mit triftigem Grund, nachhaltig jedwede Mitwirkung an der Verwirklichung des Vereinszwecks unterlässt.

6.4. Die Streichung eines *Fördernden Mitgliedes* kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 (drei) Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann zudem vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ge-

gen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 (zwei) Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

6.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ausgenommen eventuelle Ansprüche des Vereines auf rückständige Beiträge. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

6.7. Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied ist von der Streichung oder dem Ausschluss unter der dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebenen Adresse zu verständigen.

6.8. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Absätze 7.5. bis 7.7. *mutatis mutandis*, jedoch mit der Modifikation, dass stets die Mitgliederversammlung über einen solchen Ausschluss auf Antrag des Vorstandes zu entscheiden hat.

7. Mitgliedsbeitrag:

7.1. Die *ordentlichen Mitglieder* sind aufgrund der persönlichen Mitwirkung an der Erreichung des Vereinszweckes von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

7.2. *Außerordentliche Mitglieder* sind zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet, wobei es hinsichtlich der – grundsätzlich veränderlichen – Höhe dieses Mitgliedsbeitrages zulässig ist, zwischen aktiv mitarbeitenden außerordentlichen Mitgliedern und anderen außerordentlichen Mitgliedern zu differenzieren.

7.3. Die *Fördernden Mitglieder* sind bei Ersteintritt zur Entrichtung einer Beitrittsgebühr, sowie in der Folge zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen pro Semester verpflichtet, deren jeweilige – veränderliche – Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge hat nach Vorschreibung pünktlich zu erfolgen.

7.4. *Ehrenmitglieder* sind von der Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen für Mitglieder zugänglichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

8.2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den *ordentlichen Mitgliedern* zu. *Außerordentliche Mitglieder*, *Fördernde Mitglieder* sowie *Ehrenmitglieder* haben stets nur das passive Wahlrecht.

8.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

8.4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

8.5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

8.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

8.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

8.8. Die *Fördernden Mitglieder* sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

8.9. Die *ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder* sind verpflichtet, künstlerische Aufgaben, die sie übernommenen haben, ordentlich durchzuführen.

9. Organe des Vereines:

9.1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9.2. Angehörige der Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sitzungsgelder, pauschale Aufwandsentschädigungen, Kostenersätze und Reiseauslagen können nur nach gesonderter Beschlussfassung des Vorstandes erstattet werden.

9.3. Punkt 9.2. zuvor gilt nicht für den Fall, dass die Mitgliederversammlung externe Personen (insb Wirtschaftstreuhänder bzw Steuerberater) zu Rechnungsprüfern bestellt.

10. Die Mitgliederversammlung:

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 (fünf) Jahre statt.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens binnen 4 (vier) Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

10.3. Die Verständigung der Mitglieder über die Einberufung der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mitgliederanschrift oder – soweit das Mitglied seine Zustimmung zur Verständi-

gung durch E-Mail gegeben und eine E-Mail Adresse bekanntgegebene hat – an die bekanntgegebene E-Mail Adresse. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

10.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens 1 (eine) Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

10.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

10.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 8. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung im Wege der Bevollmächtigung von anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten ist nicht zulässig.

10.7. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung bei Anwesenheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wenn eine Mitgliederversammlung zum vorgesehenen Termin nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

10.8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder der Vorstand bzw ein Mitglied des Vorstandes des Vereins abberufen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist berechtigt, für Wahlen eine Wahlordnung zu erstellen.

10.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, bei deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

11. <u>Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung:</u>

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

d) Beschlussfassung über die Höhe von Beitritts- bzw Mitgliedsbeiträgen;

e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. <u>Der Vorstand:</u>

12.1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen, und zwar jedenfalls

a) dem/der Vorsitzenden;

b) dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter(in).

12.2. Der Vorstand ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bestellt. Dessen ungeachtet kann der Vorstand, respektive ein Vorstandsmitglied, im Rahmen einer ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung zu den in Punkt 11.) dieser Statuten festgelegten Bedingungen (jederzeit) vorzeitig abgewählt werden. Auf jeden Fall endet die Funktionsdauer des Vorstandes mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

12.4. Der Vorstand wird vom dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend ist.

12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sind nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt, mit Einstimmigkeit. Den Vorsitz führt der der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in.

12.7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

12.8. Außer durch Ableben und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

12.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

13. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Erreichung des Vereinszweckes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,

c) Verwaltung des Vereinsvermögens,

d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,

e) Begründung und Beendigung von Dienstverträgen, sowie Abschluss und Beendigung von Werkverträgen und Bestandsverträgen.

f) Bestellung des künstlerischen Leiters. Dieser wird auf Dauer bestellt, bis zu seinem freiwilligen Rücktritt. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der zu Erreichung der Vereinsziele dienenden Projekte. Er kann Mitglied des Vorstandes sein.

g) Alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

14.1. Die Vorsitzende oder ihr Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

14.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Der Vorsitzenden obliegt weiters allein die künstlerische Leitung des Vereins, sofern nicht ein künstlerischer Leiter bestellt wurde. Diese umfasst den gesamten künstlerischen und organisatorischen Ablauf des Vereins (insb die zeitliche und räumliche Einteilung und Planung) nach Absprache mit den weiteren Mitgliedern des Vereinsvorstandes.

15. Verwaltung des Vereines:

Der Verein ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Erwirtschaftete Überschüsse aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Erträgen etc. sind nach Bestreitung von Auslagen und Unkosten primär dem Satzungszweck oder der Bildung von Reserven zuzuführen.

Die Bücher und Schriften des Vereines sind ordentlich zu führen und entsprechend bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

16. Rechnungsprüfer/innen:

16.1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer bis zur Abhaltung des turnusmäßig nächsten ordentlichen Generealversammlung gewählt bzw, sofern es sich um Nicht-Vereinsmitglieder handelt, bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

16.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

16.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Punkte 12.2. und 12.9. dieser Statuten sinngemäß.

17. Das Schiedsgericht:

17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das (vereinsinterne) Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung nach dem Vereinsgesetz, kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO (*Zivilprozessordnung*).

17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Können keine geeigneten Vereinsmitglieder gefunden werden die bereit sind, dieses Amt zu übernehmen, so ist auch die Heranziehung hiefür qualifizierter Vereinsfremder zulässig.

17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.4. Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts trotz zwei Mal nachgewiesener Ladung Sitzungen fernbleibt, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu wählen.

18. Auflösung des Vereines:

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der im Punkt 10.8. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

18.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

18.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand (oder von einem bestellten Liquidator) einer gemeinnützigen Institution im Sinne der §§ 34 ff BAO (Verein, Gesellschaft usw.) mit der Maßgabe zu übertragen, dass es von dieser zu Zwecken verwendet wird, die dem unter Punkt 2. Vereinszweck möglichst nahe kommen.

18.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber, welcher Körperschaft oder Institution, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, das Vermögen zugewendet werden soll. Vor Fassung dieses Beschlusses ist nach Möglichkeit eine Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der zu bedenkenden Körperschaft oder Institution einzuholen.